

Verhaltensregeln



Es wird nachfolgend nur die männliche Anrede verwendet. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und spricht gleichberechtigt sämtliche Personen aller Geschlechter an.

Alle Teilnehmer einer Arbeitsphase haben sich so zu verhalten, dass sowohl das Außenbild des Orchesters als auch das interne Sozialgefüge vorbildlich ist. Im Besonderen gelten die Regeln, die durch das Jugendschutzgesetz festgeschrieben sind.

1. Hausordnung

- 1.1. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen Hausordnung. Für alle Folgen, die sich aus deren Verletzung ergeben, haftet der Teilnehmer. Die geltende Hausordnung wird zu Kursbeginn bekannt gegeben oder dort ausgehängt.
- 1.2. Ausreichender Schlaf ist für eine konzentrierte Arbeit unerlässlich. Um das für alle zu gewährleisten, gilt im gesamten Schlaftrakt Nachtruhe nach der jeweiligen Hausordnung.
- 1.3. Die Teilnehmer erklären sich bereit, den Anweisungen der anwesenden Betreuer Folge zu leisten. U.a. ist es Aufgabe der Betreuer, den mit der Geschäftsführung vereinbarten Zapfenstreich einzufordern und den Konsum von alkoholischen Getränken im Auge zu behalten und ggf. bei Bedarf einzuschreiten (siehe Informationsblatt Verhaltensregeln).

2. Verhaltensweise/Alkohol/Rauchen

- 2.1. Teilnehmer unter 16 Jahren...
 - 2.1.1. dürfen keinen Alkohol zu sich nehmen, ab dem 16. Geburtstag dürfen sie Bier, Wein oder Sekt trinken.
 - 2.1.2. Teilnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht rauchen.
- 2.2. Allen Teilnehmern (auch den volljährigen) ist es nicht gestattet...
 - 2.2.1. Schnaps und andere brandweinhaltige Getränke zu sich zu nehmen.
 - 2.2.2. vor dem Abendessen alkoholische Getränke zu konsumieren.
 - 2.2.3. alkoholische Getränke auf den Zimmern zu konsumieren.
- 2.3. alle Teilnehmer, ob minderjährig oder volljährig, dürfen keine weiteren alkoholischen Getränke mehr trinken, wenn der Geschäftsführer oder die Betreuer es für sinnvoll halten.

Wer sich nicht an diese Regeln hält oder die Anweisungen nicht diskussionslos akzeptiert, bekommt eine Abmahnung. Bei der zweiten Abmahnung wird ein Teilnehmer auch während einer Arbeitsphase auf eigene Kosten heimgeschickt. Minderjährige müssen in diesem Fall von einem der Erziehungsberechtigten persönlich abgeholt werden. Die bezahlte Teilnehmergebühr wird nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.